



**VERBAND SCHWEIZERISCHER
HANDELSCHULEN**

Statuten

Verband Schweizerischer Handelsschulen VSH

Stand: 26. September 2020

VSH Verband Schweizerischer Handelsschulen
Belpstrasse 41
3007 Bern
T +41 31 550 09 08
info@vsh-asec.ch, www.vsh-asec.ch

Art. 1: Name / Rechtsnatur / Dauer / Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Handelsschulen VSH" (nachstehend VSH genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der VSH und seine Mitglieder machen es sich zum Ziel, eine gründliche Ausbildung für die kaufmännische Praxis zu vermitteln und der Wirtschaft unseres Landes und Europas tüchtige Nachwuchskräfte zuzuführen. Der VSH gehört als Fachverband dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) an.

Der VSH hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung und den Schutz des guten Rufes der privaten VSH-Handelsschulen, die Vertretung der Interessen dieser Schulen nach aussen, die Aufklärung des Publikums und Behörden über Arbeit und Ziele der privaten Handelsschulen.
- b) Die Aufrechterhaltung und Förderung des Leistungsniveaus an den Mitgliedsschulen, die Verpflichtung der einzelnen Schulen zur korrekten kaufmännischen und pädagogischen Führung sowie die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- c) Wahrung der Interessen durch ein Mitspracherecht in den entsprechenden Gremien bei Fragen der kaufmännischen Ausbildung, namentlich bei der Aufstellung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen und bei der Zulassung von Absolventen privater Handelsschulen zu staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen.
- d) Erstellen von Empfehlungen und Richtlinien als Mindeststandards für schulspezifische Lehrpläne, Prüfungsreglemente und Prüfungsdurchführungen.
- e) Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter von VSH-Schulen.
- f) Zusammenarbeit mit dem GEC (Groupement suisse des Ecoles de Commerce), dem Partnerverband in der französisch sprechenden Schweiz.
- g) Als Mitglied des Verbandes Berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der VSH zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

Art. 3: Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in den VSH gelten die Bestimmungen des verbandseigenen "Aufnahmereglements für neue Mitgliedsschulen"; das Aufnahmeverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen der Statuten des VSP, Art. 6 und 7, d. h. das schriftliche Aufnahmegesuch ist dem Sekretariat des VSH einzureichen, das, sofern die Bestimmungen des Aufnahmereglements erfüllt sind, die Unterlagen der regionalen Sektion bzw. dem Sekretariat des VSP weiterleitet.

Über die definitive Aufnahme in den VSH entscheidet der Vorstand. Dieser orientiert seine Mitglieder über bevorstehende Neuaufnahmen schriftlich. Die Mitglieder können innert 20 Tagen nach der Orientierung durch den Vorstand gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben. Können die Differenzen zwischen Vorstand und der entsprechenden Schule nicht aufgeräumt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr aller anwesenden Mitgliedsschulen definitiv über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösung der Schule.
- b) Durch Austrittserklärung an den Vorstand. Diese kann nur auf Ende eines Verbandsjahres mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen erfolgen.
- c) Durch Ausschluss, sofern ein entsprechender Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen sanktioniert wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 4: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des VSH verpflichten sich:

- 1) nur Ausweise und Diplome mit der Zusatzbezeichnung "VSH" abzugeben, die durch den Verband reglementiert sind.
- 2) sämtliche Ausweise und Diplome, die ohne die Zusatzbezeichnung "VSH" abgegeben werden, der Qualitätskommission zu melden.
- 3) Diplombezeichnungen, die durch den Verband geregelt sind, wie beispielsweise "Handelsdiplom VSH" nicht für andere Ausweise oder Diplome zu verwenden und diese Bezeichnungen, beispielsweise "Handelsdiplom" oder "Bürofachdiplom" auch ohne Zusatz "VSH" nicht für schuleigene Abschlüsse zu verwenden.
- 4) keine Diplome mit oder ohne Bezeichnung "VSH" mit einer Ausbildungsdauer unter einem Jahr abzugeben, sofern diese nicht vom Verband zugelassen worden sind.
- 5) die Konkurrenz-Mitgliedsschulen auf gleichem Platz zu respektieren und sich dem Verband und anderen Mitgliedsschulen gegenüber loyal zu verhalten.
- 6) jährlich eine nach Kategorien aufgeschlüsselte Liste der abgegebenen VSH-Diplome und EFZ-Ausweise sowie eine prozentuale Angabe über die Prüfungserfolge (Anforderungen gemäss Reglementen) dem Sekretariat des Verbandes zuzustellen.

Art. 5: Ausschluss von Mitgliedsschulen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 3 lit. c) kann aus dem VSH ausgeschlossen werden:

- a) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen oder Pflichten gemäss Art. 12 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht nachkommt.
- b) Wer wiederholt gegen die bestehenden Reglemente verstösst.
- c) Wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder schwer verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen laufenden Verpflichtungen dem VSH gegenüber.

Art. 6: Organe

Die Organe des VSH sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission (PQSK)
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Kontrollstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung; Einberufung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Semester des Kalenderjahres zusammen oder, ausserordentlicherweise, auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Verbandsmitglieder.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des VSH ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern an diese müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsschulen bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Berichte des Vorstandes, der Qualitätskommission und der Kontrollstelle zu genehmigen.
- b) Die Verbandsstrategie zu genehmigen.
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung samt Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- d) Das Budget zu genehmigen und die Mitgliederbeiträge festzulegen.
- e) Mindestens den Präsidenten und die Kontrollstelle zu wählen.
- f) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3 bzw. den Ausschluss einer Mitgliedsschule gemäss Art. 4 lit. c) zu entscheiden.
- g) Statutenänderungen zu beschliessen.
- h) Anträge der Mitglieder zu behandeln.
- i) Wahl der Geschäftsstelle.
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 8: Mitgliederversammlung; Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet.

Jede Mitgliedsschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder eine bevollmächtigten Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur seine bzw. maximal eine weitere Schule vertreten.

Für die Fassung von Beschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Statutenänderungen und für die Aufnahme gemäss Art. 3 sowie für den Ausschluss gemäss Art. 3 c) bzw. Art. 4 von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Der Vorstand stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand des VSH besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsident/-in). Dieses wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben (Geschäfte) werden vom VBSS-Vorstand wahrgenommen. Der Präsident des VSH gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

Der VBSS-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen des VSH wahrzunehmen:

1. Alle Aufgaben und Geschäfte zu behandeln, die sich aus dem Verbandszweck ergeben oder nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
2. Erarbeitung der Verbandsstrategie.
3. Strategische Führung des Verbandes und Aufsicht über die Geschäftsstelle.
4. Vertretung des Verbandes nach aussen.
5. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitgliedsschulen und Orientierung der Mitglieder gemäss Art. 3.
6. Genehmigung und Verabschiedung der Reglemente zur Abgabe von Diplomen mit der Bezeichnung "VSH".
7. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
8. Vertretung des VSH in den Gremien des VSP und VBSS sowie von Partnerorganisationen.
9. Vertretung des VSH im Vorstand des GEC.
10. Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Eine schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Behandlung des Geschäfts fordert. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 10: Qualitätskommission (PQSK)

Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission ist ein ständiges Organ des Verbandes und besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Qualitätskommission wird vom Geschäftsführer geleitet.

Der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission obliegen neben den in den Reglementen und Ausführungsbestimmungen der Bildungsgänge des VSH genannten Tätigkeitsbereiche folgende Geschäfte und Aufgaben:

- Erarbeitung und Verabschiedung zuhanden des Vorstandes aller durch den VSH geregelten Diplomabschlüsse mit dem Zusatz "VSH" und die Kontrolle über deren Einhaltung.
- Konzeptionelle Vorgaben für Prüfungsserien für alle durch den VSH geregelten Diplomabschlüsse, insbesondere für das «Bürofach- und Handelsdiplom kaufmännische Grundbildung» bzw. «Handelsdiplom kaufmännische Zusatzausbildung.»
- Kontrolle über die Art der Prüfungsdurchführung und über die Korrekturen der Prüfungsarbeiten (speziell im Controlling geregelt).
- Ausführung der ihr durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragenen Arbeiten.
- Auflistung aller durch die Mitgliedsschulen zusätzlich abgegebenen Ausweise und Diplome (ohne Zusatz "VSH").
- Begutachtung und Überprüfung neuer Ausbildungsgänge, die zu einem VSH-Diplom führen und Antragsstellung an den Vorstand.
- Beratung der Verbandsschulen in Prüfungsfragen.

Art. 11: Geschäftsstelle

Der VSH verfügt über eine Geschäftsstelle, welche für die operationelle Führung des Verbandes verantwortlich ist. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt.

Der VSH überträgt die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Mandatsvertrag dem VBSS bzw. dessen Geschäftsstelle.

Art. 12: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- a) Die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder.
- b) Die Jahresbeiträge der Mitglieder.
- c) Gelegentliche ausserordentliche Beiträge an gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen.

d) Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsleistungen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 13: Kontrollstelle

Sie besteht aus einer ausgewiesenen Treuhandfirma als Kontrollstelle und wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 14: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Im Falle der Auflösung bestimmen die Mitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 15: Schlussbestimmung

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung 2020 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2016.

Bern, den 26. September 2020

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Andreas Hösli

Christian Hodler